Eisenbahnbauverein Harburg eG

Wahlordnung

2025

Inhaltsverzeichnis

Wahlordnung

Seite

§ 1 Wahlvorstand 4
§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes 5
§ 3 Wahlberechtigung 5
§ 4 Wählbarkeit 5
§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten 6
§ 6 Bekanntmachung der Wahl 6
§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge 7
§ 8 Form der Wahl 7
§ 9 Stimmabgabe im Wahlraum 8
§ 10 Briefwahl 8
§ 11a Online-Wahl – Zulässigkeit und Anforderungen 9
§ 11b Online-Wahlverfahren 10
§ 11 Online-Wahl – Umgang mit Störungen 11
§ 12 Wahlergebnis 12
§ 13 Niederschrift über die Wahl 13
§ 14 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter 13
§ 15 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter. 14
§ 16 Beanstandungen 14
§ 17 Einsprüche 14
§ 18 Berufung 15
§ 19 lnkrafttreten 15

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

§ 1
Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung wird ein Wahlvorstand bestellt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus sieben Mitgliedern der Genossenschaft. Hiervon werden
ein Mitglied aus dem Vorstand
und zwei Mitglieder aus dem Aufsichtsrat entsandt
sowie vier Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt.
Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören. Die Zahl der gewählten Mitglieder muss gegenüber den entsandten Mitgliedern überwiegen. Für die gewählten Mitglieder kann mindestens ein Ersatzmitglied gewählt werden. Ersatzmitglieder ersetzen ausgeschiedene gewählte Mitglieder, ohne dass es einer Ergänzungswahl bedarf. Ersatzmitglieder treten in der Reihenfolge der am meisten auf sie entfallenen Stimmen an die Stelle des jeweils ausgeschiedenen Mitglieds, bei Stimmengleichheit entscheidet die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus und stehen keine Ersatzmitglieder im Sinne von Abs. 3 Sätze 2 bis 4 zur Verfügung, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zu Neubildung aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die gewählten Mitglieder im Wahlstand nicht mehr überwiegen oder nicht mehr mindestens drei Mitglieder vorhanden sind.

§ 2
Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
   a) die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und Festlegung der Wahlbezirke,
   b) die Entscheidung über die Form der Wahl,
   c) die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
   d) die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
   e) die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie der Regeln für die Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern,
   f) die Feststellung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter,
   g) die Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
   h) die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.

(2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

§ 3
Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bei Bekanntmachung der Wahl in der Mitgliederliste eingetragen ist. Das gilt nicht, wenn ein Ausschließungsverfahren läuft und der Ausschließungsbeschluss an das Mitglied abgesandt worden ist (§ 11 Abs. 3 der Satzung).

(2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 31 Abs. 6 der Satzung). Die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts ist gemäß § 31 Abs. 6 der Satzung zulässig. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

§ 4
Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die am Wahltag als Mitglied in der Mitgliederliste eingetragen ist und zur Zeit der Wahl nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden. Nicht wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschließungsbeschluss bereits abgesandt worden ist.

§ 5
Wahlbezirke und Wählerlisten

(1) Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Für Mitglieder, die nicht in einer Genossenschaftswohnung oder in einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung wohnen, die von der Genossenschaft errichtet worden sind oder von ihr verwaltet werden, kann ein besonderer Wahlbezirk gebildet werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört. Die Bildung nur eines Wahlbezirkes ist zulässig.

(2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung ausgelegt (§ 2 Nr. e) und erforderlichenfalls ergänzt.

(3) Der Wahlvorstand teilt den Mitgliedern unter ihrer letzten bekannten Anschrift mit, welchem Wahlbezirk sie für die Wahl zugeordnet worden sind.

(4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzel-nen Wahlbezirken unter Beachtung von § 31 Abs. 2 u. 3 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter ist die Zahl der Mitglieder, die bei Bekanntmachung der Wahl dem einzelnen Wahl-bezirk zugeordnet sind.

§ 6
Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand gibt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:
   a) den Wahltag, die Wahlzeit und die Form der Stimmabgabe,
   b) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
   c) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (§ 5 Abs. 2) mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen spätestens bis zum zehnten Tag vor der Wahl beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen.
   d) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern mit dem Hinweis, dass eine um mindestens vier Kandidaten größere Anzahl von Vorschlägen einzureichen ist, als der Zahl der in einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter entspricht,
   e) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge,
   f) die Frist zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl und für deren Ausführung sowie zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl.

(2) Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen durch Aushang oder Umlauf in den Häusern der Genossenschaft und durch schriftliche Mitteilung an die nicht in Wohnungen der Genossenschaft wohnenden Mitglieder (§ 5 Abs. 1) unter ihrer letzten bekannten Anschrift.

§ 7
Kandidaten und Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Nachnamen, Vornamen und die Anschrift sowie die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist, sowie eine vom Vorgeschlagenen unterschriebene Erklärung, dass er die zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags aktuellen „Datenschutzhinweise Vertreterwahl“ zur Kenntnis genommen hat. Die Einzelheiten, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten, ergeben sich aus den in Satz 3 genannten Datenschutzhinweisen.

(2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.

(3) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter gemäß § 6 Abs. 1 (d) zur Verfügung, so dürfen Kandidaten anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden. Dabei ist der Maßstab möglichst zusammenhängender Wohnbezirke im Sinne von § 5 (1) zu beachten.

§ 8
Form der Wahl

(1) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum, der Online-Wahl oder der Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form oder in einer kombinierten Form durchgeführt wird.

(2) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.

(3) Der Stimmzettel muss die Nachnamen und den Vornamen der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten. Soweit Vor- und Nachnamen von zwei oder mehr Kandidaten gleich lauten, muss der Stimmzettel auch jeweils die Anschrift der Kandidaten enthalten.

(4) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Wahlvorstand hat die dafür erforderlichen Vorrichtungen zu treffen. Es ist zu gewährleisten, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt. Im Fall einer kombinierten Wahl gemäß Absatz 1 ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe im Wahlraum erst dann erfolgt, wenn die Stimmabgabe gemäß § 10 und/oder § 11 bereits abgeschlossen ist, es sei denn, es kann auf andere Weise sichergestellt werden, dass ein Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt.

§ 9
Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Der Stimmzettel ist mit dem Stimmzettelumschlag dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person und seine Stimmberechtigung dem Wahlvorstand oder den eingesetzten Wahlhelfern gegenüber vor der Aushändigung des Stimmzettels auszuweisen. Wird die Wahl durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten ausgeübt, so hat dieser sich gegenüber dem Wahlvorstand oder den eingesetzten Wahlhelfern auszuweisen.

(2) Der Wähler legt seinen Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder den eingesetzten Wahlhelfern in die Wahlurne. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorstand oder die eingesetzten Wahlhelfer die Wahl für beendet.

§ 10
Briefwahl

(1) Jedes Mitglied kann brieflich wählen. Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss. Der Beginn der Frist soll auf einen angemessenen Zeitpunkt vor dem Wahltag festgestellt werden.

(2) Die Genossenschaft bzw. der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied auf Anfordern:
   a) einen Freiumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk sowie der Wahllistennummer gekennzeichnet und mit Adresse des Wahlvorstandes versehen ist,
   b) einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck „Wahlumschlag“ trägt,
   c) eine vorgedruckte, zu unterzeichnende Erklärung darüber, dass der Stimmzettel persönlich oder durch den gesetzlichen Vertreter ausgefüllt worden ist.

   In der Stimmabgabe behinderte Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Dies ist in der Erklärung unter Angabe des Grundes zu vermerken.

(3) Wer brieflich wählt, kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen von höchstens so viel Kandidaten wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind und legt diesen in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm zu verschließenden Stimmzettelumschlag. Dieser ist der angegebenen Stelle mit der unterzeichneten Erklärung (Abs. 2) in dem zur Verfügung gestellten Freiumschlag rechtzeitig innerhalb der bekannt gegebenen Frist zu übersenden.

(4) Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur brieflich gewählt, so sendet die Genossenschaft bzw. der Wahlvorstand den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Jeder bei der auf dem Freiumschlag angegebenen Stelle eingehende Brief (Wahlbrief) ist mit dem Tag des Eingangs und am letzten Tag der Frist für die schriftliche Stimmabgabe auch mit der Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen.

(7) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach den Wahlbezirken gesammelt, bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten.

(8) Der Wahlvorstand bzw. die Wahlhelfer stellen die Anzahl der Wahlbriefe in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Erklärungen (Abs. 2) und die Wahlumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Freiumschläge sind zu vernichten. Im Fall der kombinierten Wahl nach § 8 gleichen der Wahlvorstand bzw. die Wahlhelfer nach dem gemäß § 11 b Abs. 2 Satz 2 bekannt gemachten Zeitpunkt die Wahlbriefe mit der Wählerliste gemäß 11 b ab. Bei bereits erfolgter Stimmangabe gemäß § 11 b wird der dazugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter Stimmabgabe gemäß § 11 b wird der Stimmzettelumschlag in die Wahl-urne gelegt. Die dazugehörigen Freiumschläge (Wahlbrief) sind ebenfalls zu vernichten. Die Anzahl der Wahlbriefe, die keine Erklärung oder Erklärungen mit anderem als dem vorgeschriebenen Inhalt enthalten, und der Wahlumschläge, die nicht dem übermittelten Vordruck entsprechen, ist in der Niederschrift gesondert festzuhalten. Solche Wahlumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Anzahl der gültigen Erklärungen und der Wahlumschläge sind ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Die gültigen Erklärungen sind von den Wahlumschlägen getrennt aufzubewahren.

§ 11 a
Online-Wahl - Zulässigkeit und Anforderungen

(1) Der Wahlvorstand darf die Durchführung der Online-Wahl nur beschließen, wenn das System zur Durchführung der Online-Wahl die technischen Spezifikationen besitzt, um alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Wahlgrundsätze und die zwingenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.

(2) Die Einhaltung der Wahlgrundsätze sowie der Datenschutzvorschriften wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt:
   a) das eingesetzte System zur Durchführung der Online-Wahl genügt dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
   b) jedes Mitglied übt sein Stimmrecht nur einmal aus,
   c) der Prozess der Stimmabgabe erfolgte anonymisiert und die abgegebenen Stimmen werden von personenbezogenen Daten getrennt gespeichert,
   d) die Reihenfolge des Stimmeneingangs kann nicht nachvollzogen werden,
   e) die IP-Adressen der wählenden Mitglieder werden nicht gespeichert,
   f) es erfolgt keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät,

g) die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern,
h) bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten wird gewährleistet, dass bei der Überprüfung der Stimmberechtigung und der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (der Wahlvorstand kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch abgestimmt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen; nicht jedoch wie er abgestimmt hat).
i) sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten sind ausgeschlossen,
j) eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der finalen Übermittlung ist ausgeschlossen,
k) die Wahlserver werden in Deutschland oder an einem anderen Standort innerhalb der europäischen Union betrieben,
l) die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden (autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts).
m) es ist durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können und dass die Wieder-holung der Stimmenauszählung möglich ist.

(3) Die Mitglieder werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert, mit denen das für die Durchführung der Online-Wahl genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

§ 11 b
Online-Wahlverfahren

(1) Jedes Mitglied kann seine Stimme mittels elektronischen Stimmzettels unter der in der Bekanntmachung nach § 6 veröffentlichten Internetadresse abgeben, soweit der Wahlvorstand die Online-Wahl zugelassen hat. Hierzu werden dem Mit-glied auf Anforderung die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt. Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes ausschließlich per Online-Wahl gewählt, so sendet die Genossenschaft bzw. der Wahlvorstand den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.

(2) Die Ausgabe der Wahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem das System zur Durchführung der Online-Wahl geöffnet und eine elektronische Stimmabgabe möglich ist.

(3) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (z. B. Wähler-ID und Passwort) und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlberechtigte hat vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.

(4) Die Stimmabgabe im Rahmen der Online-Wahl wird von der Genossenschaft während des Wahlzeitraums zusätzlich in den Räumlichkeiten der Genossenschaft innerhalb der Öffnungszeiten ermöglicht, sofern der Wahlvorstand aus-schließlich die Online-Wahl zugelassen hat.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt mittels elektronischen Stimmzettels und ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds im System zur Durchführung der Online-Wahl möglich. Anmeldung und Authentifizierung erfolgen gemäß den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2.

(6) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2 elektronisch auszufüllen. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder abgebrochen werden. Eine verbindliche Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (verbindliche Stimmabgabe).

(8) Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung der verbindlichen Stimmabgabe in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit dieser Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen.

(9) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. Das verwendete System zur Durchführung der Online-Wahl darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Stimmabgabe wird automatisch in der Wählerliste ver-merkt.

§ 11 c
Online-Wahl – Umgang mit Störungen

(1) Werden Störungen im Rahmen der Online-Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Abstimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlvorstand diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Abstimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benann-ten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte nicht mit vertretbarem Zeitaufwand ausgeschlossen werden, muss die Online-Wahl insgesamt durch den Wahlvorstand endgültig ab-gebrochen werden und durch eine alternative Wahlmethode ersetzt werden.

(3) Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlvorstand getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift gemäß § 13 zu vermerken. Unterbrechungen und die vom Wahlvorstand in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie mögliche Wahlabbrüche sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Störungen, die von Mitgliedern zu vertreten sind.

§ 12
Wahlergebnis

(1) Nach Beendigung der Wahl werden die bei der Stimmabgabe im Wahlraum abgegebenen Wahlumschläge aus der Urne genommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl ist in der Niederschrift anzugeben.

(2) Nach der Zählung der Wahlumschläge nimmt der Wahlvorstand oder seine Wahlhelfer die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.

(3) Die Stimmenabgaben gemäß § 9, § 10 und § 11 b werden am Tag der Stimmenauszählung zusammengeführt, soweit die Wahl in einer kombinierten Form gemäß § 8 Abs. 1 durchgeführt wurde.

(4) Soweit es die Stimmenabgabe nach § 11 b betrifft, veranlasst der Wahlvorstand am Tag der Stimmenauszählung die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das System zur Durchführung der Online-Wahl zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der Online-Wahl. Das Teilergebnis wird anhand des Ausdrucks der Auszählungsergebnisse durch den Wahlvorstand festgestellt.

(5) Nach der Stimmenzählung und ggf. Zusammenführung gemäß Abs. 3 wird das Endergebnis durch den Wahlvorstand festgestellt.

(6) Ungültig sind Stimmzettel,
   a) die nicht oder nicht allein in dem ausgehändigten Umschlag abgegeben worden sind,
   b) die nicht mit dem, dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
   c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
   d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
   e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

   Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen und zu begründen.

(7) Ein Mitglied des Wahlvorstandes oder seiner Wahlhelfer verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein Mitglied des Wahlvorstandes oder seiner Wahlhelfer in einer Zählli-ste, ein anderes Mitglied in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführern und dem Wahlvorstand unterzeichnet.

(8) Wird durch Briefwahl abgestimmt, so werden die Wahlumschläge nach ihrer Tren-nung von den zugehörigen Erklärungen (§ 10 Abs. 8) von dem Wahlvorstand oder seiner Wahlhelfer geöffnet und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(9) Die Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen muss spätestens in-nerhalb von zwei Tagen nach dem Wahltag erfolgen.

§ 13
Niederschrift über die Wahl

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählliste und die Gegenliste sowie die mit laufenden Nummern versehenen Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.

(2) In der Niederschrift sind festzuhalten, Widersprüche, die
   a) von Wahlberechtigten, die sich unmittelbar gegen Art und Weise der Durchführung der Wahl im Wahlraum richten,
   b) von Mitgliedern des Wahlvorstandes gegen die Feststellung des Wahlergebnisses (12), erhoben worden sind sowie deren Begründung.

(3) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Erklärungen (§ 10 Abs. 2 c) und die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zählliste und die Gegenliste sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 14
Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss (§ 1 Abs. 4) fest.

(2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl ab oder scheidet er vor Annahme der Wahl durch Tod aus der Genossenschaft aus, so rücken die übrigen Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf.

(3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i.S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter das Los.

(5) In die Niederschrift über den Beschluss nach Abs. 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.

(6) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb zwei Wochen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg (§ 31 Abs. 8 Satz 1 - 2 der Satzung) durch
   a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
   b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
   so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter, der die nächsthöchste Stimmenanzahl (Abs. 3) erhalten hat.

(8) Ist kein gewählter Ersatzvertreter mehr vorhanden gilt § 31 Abs. 9 der Satzung.

§ 15
Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste mit den Nachnamen, Vornamen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft während der Öffnungszeiten oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen.

§ 16
Beanstandungen

(1) Beanstandungen der Wählerlisten (§ 5 Abs. 2) und der ausgelegten Wahlvorschläge (§ 6 Abs. 1 e) müssen binnen einer Woche schriftlich beim Wahlvorstand unter Angabe des Grundes angebracht werden.

(2) Hilft der Wahlvorstand den Beanstandungen nicht ab, so hat er diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Berufungsausschuss (§ 18) zur Entscheidung vorzulegen.

§ 17
Einsprüche

(1) Einsprüche gegen das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl können, soweit nicht nach §§ 6 Abs. 1 Buchst. d, 14 Abs. 5, 16 etwas anderes bestimmt ist, nur binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 12) schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlvorstand angebracht werden. Einsprüche gegen die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter können binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe (§ 15) in gleicher Form erhoben werden.
(2) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 18
Berufung

Gegen die Entscheidung über einen Einspruch (§ 17) ist die Berufung zulässig. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt und innerhalb von zwei Wochen schriftlich begründet werden. Über die Berufung entscheidet ein aus drei Personen bestehender Ausschuss, der vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemein-samer Sitzung bestellt wird. Dem Ausschuss dürfen Mitglieder des Wahlvorstandes nicht angehören.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung haben Vorstand und Aufsichtsrat am 26.03.1990 gemäß § 43 a Abs. 4 GenG erlassen. Die Vertreterversammlung hat ihr durch Beschluss vom 28.05.1990 zugestimmt.

Die erste Änderung haben Vorstand und Aufsichtsrat am 28.03.1994 beschlossen. Die Vertreterversammlung hat der Änderung am 30.05.1994 zugestimmt.

Die zweite Änderung haben Vorstand und Aufsichtsrat am 22.04.2002 beschlossen. Die Vertreterversammlung hat der Änderung am 30.05.2002 zugestimmt.

Die dritte Änderung haben Vorstand und Aufsichtsrat am 06.02.2024 beschlossen. Die Vertreterversammlung hat der Änderung am 14.05.2024 zugestimmt.

Die vierte Änderung haben Vorstand und Aufsichtsrat am 02.07.2024 beschlossen. Die Vertreterversammlung hat der Änderung am 29.04.2025 zugestimmt.

Eisenbahnbauverein Harburg eG

Christiane Boekenhauer	Heike Mönning, Christian Sachse
Vorsitzende des Aufsichtsrates	Mitglieder des Vorstandes

Eisenbahnbauverein Harburg eG
Rosentreppe 1a | 21079 Hamburg | www.ebv-harburg.de
Tel. (040) 764 04 - 0 | info@ebv-harburg.de

DIE WOHNUNGSBAU GENOSSENSCHAFTEN HAMBURG